

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

12 (14.3.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. März 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 17093. B. Betriebsreglement.	Nr. 16680. G.D. Vereinskarten-Liste.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 16647. G.D. Vormerkungsliste für Billetausgeber- Stellen.	Nr. 16577. T. Nummerirung der Lokomotiven.
	Nr. 16903. B. Fahrplanänderung vom 1. März d. J.
	Nr. 17117. B. Beförderung der Bahnarbeiter.
	Nr. 17100. B. Ein- und Durchfuhr von Schafen u.
	Nr. 16905. B. Maßregeln gegen die Cholera.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 17093. B. Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse treten in den Bestimmungen des §. 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D. zu diesem Paragraphen folgende Ergänzungen und Abänderungen mit dem 1. April d. J. in Kraft:

I.

Die Bestimmung im §. 48 unter B. 2. erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Als geldwerthe Papiere im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen: gestempelte Postkarten, Postanweisungsformulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.“

II.

In der Bestimmung im §. 48 unter B. 3. sind hinter: „Kunstgegenstände“ die Worte „auch Antiquitäten“ einzuschalten.

III.

In Nr. VIII. der Anlage D. zum §. 48 ist als Absatz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in eisernen Wagen mit festschließenden eisernen Deckeln (sog. Sargwagen) zur Aufgabe gelangt — nur in dichte Blechbehälter verpackt zur Beförderung übernommen.“

IV.

1. Die Bestimmung unter Nr. IX. der Anlage D. zum §. 48 ist zu streichen und hinter die Ziffer IX. der Vermerk zu setzen „siehe unter Nr. XXXV.“

2. In Nr. XXXV. a. a. D. ist hinter den Worten „Holzspähne zc.“ einzuschalten: „sowie die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren brennbaren Körpern hergestellten Waaren.“

V.

1. In Nr. XXXI. der Anlage D. zum §. 48 ist hinter den Worten „und andere derartige Gegenstände“ einzuschalten:

„(wegen gebrauchter Puzwolle vergl. Absatz 3).“

2. Am Schlusse derselben Nr. XXXI. ist als Absatz 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Gebrauchte Puzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen zum Transport zugelassen.“

In dem nächsten Nachtrag zum Betriebsreglement bezw. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif werden diese Aenderungen Aufnahme finden.

Karlsruhe, den 12. März 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personalsache.

Nr. 16647. G.D. Das Ausschreiben Nr. 28372. G.D. im Verordnungsblatt Nr. 27 vom Jahr 1884 wird anmit wiederholt und sieht man der Vorlage der bezüglichen (nicht stempelpflichtigen) Gesuche entgegen.

Freiarten.

Nr. 16680. G.D. Die 9. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. Juni v. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 16577. T. Die bisher mit den Bahnnummern 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 68 bezeichnet gewesenen Lokomotiven, Gattung II, werden künftig die Bahnbetriebsnummern 500 bis 506 tragen, wovon im Fahrzeitenverzeichnis Anlage I Vormerkung zu machen ist.

Nr. 16903. B. In der Wartezeitentabelle für den laufenden Winterdienst ist nachzutragen:

Zug 61 wartet in Heidelberg auf Zug 21 von Bensheim 15 Minuten,

Zug 121 in Schwellingen auf Zug 221 von Friedrichsfeld 10 Minuten,

Zug 142 in Schwellingen auf Zug 221 von Friedrichsfeld 10 Minuten.

Nr. 17117. B. Der Güterzug 590 erhält mit sofortiger Wirksamkeit folgende Kurslage:

Bretten	ab 8 ⁰	Abends,
	an 8 ¹⁰	„
Gondelsheim	ab 8 ¹²	„
	an 8 ²⁴	„
Heidelberg	ab 8 ²⁶	„
	an 8 ⁴⁰	„
Bruchsal	an 8 ⁴⁰	„

Die Dienstfahrpläne sind entsprechend zu berichtigen.

Hier-Beförderung.

Nr. 17100. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 13292. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Seite 28) wird bekannt gegeben, daß das Großh. Ministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Serbien, Rumänien und Rußland nach und durch Baden verboten hat.

Güterverkehr.

Nr. 16905. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 52924. B. v. J. 1884 — Verordnungsblatt Seite 238 — wird bekannt gemacht, daß die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken, ungewaschener Wäsche und ungewaschenem Bettzeug nach bezw. durch Holland nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Frankreich, Italien, Spanien, Algerien und Tunis wieder gestattet ist.